

(A) **Präsident:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Dr. Roth.

Abg. Dr. Roth: Ich beantrage die Besprechung der Interpellation.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Wollen Sie eine Besprechung der Interpellation beschließen? — Einstimmig.

Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Rudolph.

Abg. Dr. Rudolph: Meine sehr geehrten Herren! Meine politischen Freunde sind der Ansicht, daß nach dem jetzt geltenden Rechte allerdings der Richter durch seine Frage keine Ungehörigkeit, keine Gesetzeswidrigkeit begangen hat, daß es aber wünschenswert ist, in die zukünftige Gesetzgebung Bestimmungen aufzunehmen, dahin gehend, daß die Frage danach, wie jemand gewählt hat, also die Erzwingung des Wahlgeheimnisses, unstatthaft ist.

Die Darstellung, die der Herr Justizminister von dem ganzen Vorgange gegeben hat, weicht freilich ganz wesentlich ab von der Darstellung, die der Herr Interpellant gegeben hat. Auch die Darstellung, die ich bekommen habe aus ganz authentischer Quelle, deckt sich vollständig mit der des Herrn Justizministers. Danach ist dem Zeugen keineswegs angedroht worden, daß er in eine Geldstrafe genommen werden oder daß die Zwangshaft über ihn verhängt werden solle. Der Zeuge hat nur gefragt: Was wird dann geschehen, wenn ich mein Zeugnis verweigere? und danach hat der Amtsrichter ihn auf Grund des Gesetzes belehrt, und wie mir mitgeteilt worden ist, ist dann die Frage überhaupt fallen gelassen worden; der Richter hat sich auf Grund anderer Tatsachen die Überzeugung von der politischen Gesinnung des betreffenden Zeugen gebildet.

Die Frage muß nun aufgerollt werden, ob nach dem bestehenden Rechtszustande der Richter tatsächlich etwas getan hat, was er nicht tun durfte. Es ist dargelegt worden, daß das Reichs- und Landtagswahlrecht geheim ist. Beim Landtagswahlrechte ist das nicht zum besonderen Ausdruck gebracht worden im Gesetze, es steht nicht expressis verbis darin, es geht aber aus den Vorschriften hervor, die sich mit der Vollziehung des Wahlaktes beschäftigen. Der Zweck des geheimen Wahlrechtes ist ja zweifellos der, jedem Wähler die Möglichkeit zu geben, seine politische Überzeugung unbehindert zum Ausdruck zu bringen. Das kann nur geschehen, wenn niemand

erfährt, was für einen Stimmzettel er abgegeben hat. Es soll ihm das weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen.

Verlezt könnte nur das Wahlrecht werden einmal durch die Personen, die amtlich bei der Wahl beschäftigt sind, und dann dadurch, daß irgend eine Behörde später jemand zwingen könnte, sein Wahlgeheimnis preiszugeben. Ich stimme insofern mit dem Herrn Interpellanten überein, daß das tunlichst vermieden werden müsse und daß keine Behörde an sich das Recht habe, jemand zu zwingen, sein Wahlgeheimnis preiszugeben. Aber es gibt doch Ausnahmen, und diese Ausnahmen finde ich im Strafprozeßverfahren.

Der Herr Minister hat ja ausführlich dargelegt, daß dort überhaupt nicht die Rede davon ist, daß jemand sein Zeugnis verweigern kann über die Frage, wen er gewählt hat. Die Strafprozeßordnung ist ja erst nach der Reichsverfassung entstanden. Infolgedessen würde man ja in die Strafprozeßordnung sicherlich eine Bestimmung aufgenommen haben, daß der Zeuge berechtigt ist, auch über sein Wahlgeheimnis keine Auskunft zu geben. Daß das nicht geschehen ist, überzeugt mich davon, daß der Gesetzgeber eben diesen Fall nicht unter das Zeugnisverweigerungsrecht hat stellen wollen. Auch neuerdings hat sich ja im Jahre 1884 das Reichsgericht ausdrücklich dahin erklärt, daß das Wahlgeheimnis nicht unter diejenigen Dinge gehöre, über die der Zeuge das Zeugnis verweigern könne. Wenn der Herr Interpellant gesagt hat, das Reichsgericht habe über solche Fragen nicht zu entscheiden, so irrt er außerordentlich. Das Reichsgericht ist nämlich gerade diejenige Behörde, der die Auslegung der Gesetze in ganz besonderem Maße anvertraut ist. Es hat ja nur in ganz wenigen Fällen über das materielle Recht, d. h. insofern, ob jemand schuldig ist oder nicht schuldig ist, zu entscheiden. In der Hauptsache hat es sich aber mit der Auslegungsfrage der Gesetze zu beschäftigen, und wenn das Reichsgericht sich hier in solchem Sinne ausgesprochen hat, so war es dazu nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Man kann nach dieser Darstellung einem Richter, der sich auf den Boden des Reichsgerichts und auf den Boden der Ansichten vieler Kommentatoren stellt, nicht den groben Vorwurf der Ungehörigkeit machen. Wir Liberalen stehen auf dem Standpunkte, daß die Rechtspflege unabhängig sein soll, unabhängig nicht nur vom Ministerium und der Regierung, sondern auch vom Parlament, und wenn der Herr